

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 21. März 2019 2019/135

vom 19. März 2019

1. Martin Karrer: Einsatz Schadenplatzkommando des AMB am Chienbäseumzug

Bisher war die Feuerwehr Liestal für die Sicherheit beim Chienbäseumzug zuständig und dies zu voller Zufriedenheit aller Beteiligten.

Beim Umzug 2019 wurde nun zusätzlich ein Schadenplatzkommando durch das AMB über die bestehende Sicherheitsorganisation gestellt.

1.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

1.2. Frage 1: Auf welcher Rechtsgrundlage wurde präventiv ein Schadenplatzkommando des AMB am Chienbäseumzug in Liestal eingesetzt?

Der Chienbäseumzug wurde entsprechend der geltenden Kompetenzregelung durch die Stadt Liestal bewilligt. Die Stützpunktfeuerwehr Liestal war uneingeschränkt von Beginn des Chienbäseumzugs bis zu dessen Abschluss für die Sicherheit dieses Anlasses zuständig.

Es wurde kein Schadenplatzkommando eingesetzt und damit kein Schadenplatzkommando über die bestehende Sicherheitsorganisation gestellt. Es besteht im geltenden Bevölkerungsschutzgesetz keine Rechtsgrundlage, präventiv ein Schadenplatzkommando einzusetzen.

Der Leiter KKS hat vorsorglich, gestützt auf die Risikoeinschätzung der Feuerwehr Liestal, die folgenden Massnahmen getroffen:

- Er hat für den Fall des glücklicherweise ausgebliebenen Grossereignisses den Schadenplatzkommandanten und Stellvertreter, Teile der Kantonalen Zivilschutzkompanie, Teile des Support Teams sowie die Führungsunterstützung des Einsatzleitwagens namentlich bezeichnet und informiert. Im Ereignisfall wären erste Einsatzkräfte innert 20 Minuten am Schadenplatz eingetroffen.
- 2. Der Einsatzleitwagen und der Sanitätscontainer sind im Innenhof der Kaserne Liestal platziert worden.
- 3. Eine Verbindungsoffizierin hat während dem Chienbäseumzug beim Einsatzleiter der Feuerwehr Liestal Einsitz genommen, um im Ereignisfall von Anfang an die Verbindung zum Schadenplatzkommandanten sicherstellen zu können.



1.3. Frage 2: Wird mit diesem Vorgehen, das in dieser Form neu ist, nicht faktisch das noch nicht gültige neue Bevölkerungsgesetz umgesetzt und damit Fakten geschaffen?

Weder hat der Leiter KKS mit seinem Vorgehen das in Entstehung begriffene neue Bevölkerungsschutzgesetz umgesetzt, noch hat er Fakten im Sinne einer gesetzlichen Vorwirkung geschaffen.

1.4. Frage 3: Welche Parameter bestimmen, ob das AMB die Führung eines Grossanlasses bereits präventiv, also ohne Ereigniseintritt, übernimmt?

Weder das AMB noch der Kantonale Krisenstab übernehmen präventiv die Führung eines Grossanlasses. Sie sind dazu weder nach dem geltenden noch nach dem neuen Gesetz, so wie es geplant ist, zuständig.

2. Caroline Mall: Nötig gewordenes Ausrücken der Polizei wegen Asylbewerbern im Kanton Basel-Landschaft

Am 27. Februar 2019 war in den AZ Medien (u.a. bz basel, Aargauer Zeitung) zu lesen: «2017 musste die Aargauer Polizei aufgrund von Asylbewerbern 1'100 Mal intervenieren». Im Weiteren nahm der Leser zur Kenntnis, dass die Aargauer Polizei nur noch in Ausnahmefällen Medienmitteilungen verschicken würde, also im Fall von Schwerverletzten, Massenschlägereien im öffentlichen Raum, wenn Passanten betroffen sind oder wenn die Polizei mit einem Grossaufgebot ausrücken muss.

«Es bleibt unablässig ein Thema für uns und ist mittlerweile fast ein trauriger Standard geworden», sagte der Mediensprecher der Kantonspolizei Aargau, auf Anfrage der Zeitung. Beinahe täglich komme es zu Auseinandersetzungen oder Schlägereien, in die Asylbewerber involviert sind.

2.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

2.2. Frage 1: Wie viele Male musste 2017 und 2018 die Kantonspolizei Basel-Landschaft infolge renitenter Asylbewerber ausrücken?

Im Jahre 2017 wurden 165 Ereignisse, die das Asylwesen betrafen, registriert. In 5 Fällen musste wegen renitenten Asylbewerbern ausgerückt werden.

Im Jahre 2018 wurden 195 Ereignisse, die das Asylwesen betrafen, registriert. In 14 Fällen musste wegen renitenten Asylbewerbern ausgerückt werden.

2.3. Frage 2: Wie viele Male in den Jahren 2017 und 2018 führte dies im Anschluss zu einer polizeilichen Massnahme?

Im Jahre 2017 führten insgesamt 4 Fälle zu polizeilichen Massnahmen. Einmal wurde eine Anzeige direkt auf dem Polizeiposten erstellt.

Im Jahre 2018 führten insgesamt 14 Fälle zu polizeilichen Massnahmen.

2.4. Frage 3: Was waren die genauen Gründe für die polizeilichen Massnahmen resp. welche Straftatbestände wurden anschliessend angezeigt?

Im Jahre 2017 wurden aufgrund von renitenten Asylbewerbern folgende Strafanzeigen gestellt:

1 x Anzeige "Hinderung einer Amtshandlung und Sachbeschädigung (geringfügig)"

1 x Anzeige "Drohung"

LRV 2019/135 2/7



Im Jahre 2018 wurden aufgrund von renitenten Asylbewerbern folgende Strafanzeigen gestellt:

- 2 x Anzeige "Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte"
- 1 x Anzeige "Sachbeschädigung"
- 1 x Anzeige "Hausfriedensbruch"
- 1 x Anzeige "Beschimpfung"
- 1 x Anzeige "Betäubungsmittelkonsum (BetmG)"

Die übrigen polizeilichen Massnahmen (vgl. Antwort auf Frage 2) führten nicht zu einer Strafanzeige.

3. Florence Brenzikofer: Vaterschaftsurlaub

In seiner Vernehmlassungsantwort vom 12. Februar 2019 hält der Regierungsrat fest, dass sie sowohl die Vaterschaftsinitiative als auch den Gegenvorschlag ablehnt. Begründung: Im Gegensatz zu familienergänzenden Betreuungsangeboten trage ein Vaterschaftsurlaub nur unmittelbar nach der Geburt zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Ausserdem kontrastiere der geringe Mehrnutzen mit einer starken Mehrbelastung für die Unternehmen.

3.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

3.2. Frage 1: Auf welcher Grundlage basiert die Aussage, ein Vaterschaftsurlaub bringe einen «geringen Mehrnutzen» und auf welcher Grundlage basiert die Abwägung zwischen diesem Mehrnutzen und der Mehrbelastung für die Unternehmen – gerade auch angesichts der Tatsache, dass Firmen wie Novartis zuletzt einen grosszügigen Vaterschaftsurlaub (18 Wochen) eingeführt haben?

Der Regierungsrat stellt hier einerseits ab auf die offizielle Beurteilung der schweizerischen Arbeitgeberschaft, konkret die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands. Dieser urteilt, dass in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ein zweiwöchiger Vaterschaftsurlaub kein geeignetes Mittel darstelle, weil es sich dabei um eine isolierte Massnahme handelt, die sich auf eine kurze Phase nach der Geburt fokussiert. Andererseits bezweifelt der Regierungsrat auch in eigener Beurteilung, dass ein Ferienanspruch, der bei den Arbeitnehmern nicht ganz einem resp. einem halben Monatslohn entspricht, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit nachhaltig fördert.

3.3. Frage 2: Die Initianten rechnen vor: Die Kosten eines Vaterschaftsurlaubs von CHF 420 Mio. jährlich entsprechen weniger als einem Prozent dessen, was wir heute für die AHV ausgeben bzw. 0.055 Lohnprozente für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Weil die Entschädigungen für Militärdiensttage, die ebenfalls über die EO abgerechnet werden, ständig abnehmen, müssen die EO-Beitragssätze mittelfristig aber entweder gar nicht oder nur unwesentlich angepasst werden. Wieso wird diese Berechnung in der Vernehmlassungsantwort nicht berücksichtigt, sondern von einer für die Unternehmen untragbaren Mehrbelastung ausgegangen?

Die Beurteilung der Initianten widerspricht jener der Arbeitgeberschaft. Der Arbeitgeberverband Basel hält in seiner Stellungnahme fest, dass vernachlässigt werde, dass drei weitere Gesetzgebungsprojekte hängig seien, welche sich ebenfalls auf den Beitragssatz auswirken könnten (Einführung einer Adoptionsentschädigung, Einführung eines Betreuungsurlaubs für erwerbstätige Eltern akut schwerkranker oder verunfallter Kinder sowie länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen).

Der Regierungsrat wehrt sich zu Gunsten der Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen gegen eine weitere schrittweise Verteuerung des Faktors Arbeit.

LRV 2019/135 3/7



3.4. Frage 3: Der Vernehmlassungsantwort ist zu entnehmen, dass der Ausbau der familienergänzenden Betreuungsangebote Priorität zukommt. Welche konkreten Massnahmen in welchem finanziellen Umfang und mit welchem Zeitplan werden hier ergriffen?

Mit dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG), welches seit dem 1. Februar 2003 in Kraft ist, wurde ein Impulsprogramm initiert, das die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern soll. Am 7. Dezember 2018 hat der Bundesrat mit einer Verordnungsänderung geregelt, dass das Impulsprogramm für Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung bis am 31. Januar 2023 verlängert wird. Das Impulsprogramm fördert die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und schulergänzenden Einrichtungen, damit die Eltern Beruf und Familie besser vereinbaren können.

Am 1. Juli 2018 ist eine Änderung dieses Bundesgesetzes in Kraft getreten, die mittels stärkerer Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote die Kinderbetreuungskosten der Eltern senken will. Neu können Kantone ein Gesuch um Finanzhilfen beim Bund einreichen, auf deren Kantonsgebiet die Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung erhöht werden. Der Kanton BL hat mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) vereinbart, dass das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) bis spätestens Ende Juli 2019 auf der Grundlage der Ergebnisse einer Gemeindebefragung ein Gesuch um Finanzhilfen beim Bundesamt für Sozialversicherungen einreichen wird. Im Frühling 2019 findet die Datenerhebung bei den Gemeinden für die Gesuchseinreichung statt. Die Gemeinden werden nach der Gesuchseinreichung im Sommer 2019 sowie nach Erhalt des Vorentscheids des Bundesamts für Sozialversicherungen (ca. Ende November 2019) wieder informiert.

4. Marc Schinzel: Entscheidungsfrist für Baugesuche: Wie ernst nehmen die Baubehörden § 128 Abs. 5 RBG?

§ 128 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) lautet wie folgt:

"Die Baubewilligungsbehörde entscheidet über das Baugesuch sowie über die eingegangenen Einsprachen spätestens innert 3 Monaten. Bei komplizierten Bauvorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung oder bei Vorliegen eines Antrages der Bauherrschaft entscheidet die Baubewilligungsbehörde spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Einreichung des Baugesuches."

Baueingaben sollen von den Baubehörden rasch und effizient behandelt werden, weil Verzögerungen zu organisatorischen und finanziellen Mehraufwänden, manchmal sogar zur Aufgabe eines Bauprojektes führen können. Die Behörden sollen aber auch Gelegenheit haben, eine Eingabe auf ihre Rechtskonformität zu überprüfen. Das kann bei komplexen Vorhaben einige Zeit beanspruchen.

Indem er einen am 17. März 2016 als Postulat überwiesenen Vorstoss der FDP-Fraktion "Anpassung der Fristen für Baugesuche" mit Beschluss vom 8. März stehen liess, brachte der Landrat zum Ausdruck, dass er eine Steigerung der zeitlichen Effizienz bei der Behandlung von Baugesuchen als Daueraufgabe der Verwaltung betrachtet und kürzere Behandlungszeiten für notwendig und möglich hält.

§ 128 Abs. 5 RBG differenziert zwischen komplizierten Vorhaben, bei denen die Baubehörden ein Jahr Zeit haben und einfacheren Eingaben, über die samt Einsprachen "spätestens innert 3 Monaten" entschieden werden soll. Nun kommt es offenbar vor, dass diese gesetzlich vorgesehene Drei-Monatsfrist z.B. bei einfachen Sanierungen und geringfügigen Aufbauten an bestehenden Einfamilienhäusern bis zum Vierfachen überschritten wird. Auch wenn es Einsprachen gibt, sind so lange Behandlungsfristen für einfache Gesuche inakzeptabel und decken sich nicht mit dem Willen des Gesetzgebers.

LRV 2019/135 4/7



4.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.2. Frage 1: Was gedenkt die Regierung zu tun, um massive Fristüberschreitungen bei einfachen Baugesuchen zu vermeiden?

In der LRV 2017/217 zum Postulat der FDP-Fraktion "Anpassung der Fristen für Baugesuche" wurde ausführlich darüber berichtet, was die Ursachen für Bearbeitungsdauer bei Baugesuchen sind. Ein wesentlicher Anteil der Bearbeitungszeit liegt nicht im Verantwortungsbereich des Bauinspektorats direkt oder der anderen Verwaltungsbehörden. Die Dauer der Verfahren ist auch davon abhängig, wie lange die Vervollständigung und Korrektur der Gesuchsunterlagen dauert. Hierfür ist der Baugesuchsteller verantwortlich. Je besser ein Baugesuch vorbereitet und korrekt eingegeben wird, desto kürzer ist die Bearbeitungszeit. Ausnahmeanträge, Einsprachen und Rechtsmittelverfahren, die Erledigung wichtiger Nebengeschäfte wie die Aushandlung und die Eintragung von Dienstbarkeiten oder Mutationen, etc. beanspruchen ebenfalls viel Zeit. Die grosse Anzahl an kantonalen und teilweise eidgenössischen Fachstellen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen das Baugesuch prüfen müssen, tragen ebenfalls zur Bearbeitungsdauer bei. Die Zunahme der Komplexität der Baugesuche und der Anspruch vieler Bauherrschaften auch bei profanen Anliegen oder einfachen Bauvorhaben Ausnahmen von den zonenreglementarischen und gesetzlichen Vorschriften in Anspruch nehmen zu wollen, verlängern den Bewilligungsprozess unwillkürlich. In der Landratsvorlage ist ausführlich dargestellt, dass die Verkürzung der gesamten Bearbeitungsdauer damit nur in Teilen im Einflussbereich der Bau- und Umweltschutzdirektion und der übrigen Verwaltungseinheiten liegt. Die "Performance" der Baugesuchsbearbeitung ist dennoch grundsätzlich gut: 50% aller Baugesuche werden innerhalb von 2 Monaten und total 65% aller Baugesuche werden innerhalb von 3 Monaten bewilligt - inklusive der Zeitverluste beim Baugesuchsteller und allfälliger Rechtsmittelentscheide. Nur rund 10% aller Baugesuche dauern länger als ein Jahr (vgl. Abbildung).

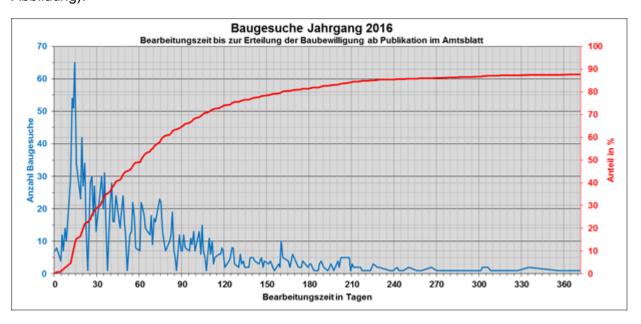


Abb.: Erhebung der Bearbeitungsdauer

Diese Statistik erfasst alle Arten von Baugesuchen, d.h. sowohl die einfachen als auch die komplexen Gesuche. Die Gründe für eine Verzögerung in der Bearbeitung im Einzelfall können vielfältig sein und müssen jeweils genau analysiert werden. Systembedingte Verzögerungen werden so erkannt und nach Möglichkeit behoben. Dazu kommt: Die Erhebung von Rechtmitteln (Einsprachen, Beschwerden) durch alle Instanzen verzögern ein Baugesuchsverfahren beispielsweise schnell einmal um mehrere Monate bis Jahre.

LRV 2019/135 5/7



Der Landratsvorlage ist ebenfalls zu entnehmen, welche Massnahmen bereits bisher ergriffen wurden, um den Bearbeitungsprozess zu optimieren: Reorganisationen der Dienststelle, wie zum Beispiel die Aufhebung der Aussenstelle Laufen und damit eine Straffung der Organisation, die Einführung eines mobilen Aussendienstes, eine neue Abteilung Recht & Vollzug, personelle Umverteilungen zur Verstärkung der Rechtsabteilung zur schnelleren Bearbeitung von Einsprachen sowie Vereinfachungen und Anpassungen der Bearbeitungsprozesse. Mit der zunehmenden Digitalisierung werden sich künftig ebenfalls neue Möglichkeiten für eine möglichst effiziente Gesuchsbearbeitung ergeben (eBaugesuch), vgl. Frage 3.

Es soll an dieser Stelle aber auch erwähnt werden, dass die technischen Abteilungen des Bauinspektorats seit einiger Zeit durch unvorhergesehene krankheitsbedingte langfristige Ausfälle personell stark geschwächt sind. Trotzdem sind alle Mitarbeitenden im Team sehr bemüht, die Ausfälle zu kompensieren und die Bearbeitungszeiten so kurz wie möglich zu halten, um der Kundschaft einen sehr guten Service bieten zu können.

4.3. Frage 2: Gibt es organisatorische und/oder personelle Aufteilungen für die Bearbeitung von einfachen und komplexen Bauverfahren?

Die Einführung einer Prioritätenliste für Baugesuche war Gegenstand des Postulats 2016/008 "Baugesuche: Prioritätenliste einführen". Der Postulant schlug vor, mit einer Kategorisierung der Baugesuche die Bearbeitungsfristen für Baugesuche je nach Interessenlage der Gesuchsteller unterschiedlich zu gewichten. Mit der Landratsvorlage 2017/218 wurde ausführlich dargestellt, dass die Einführung einer Prioritätenliste für die Behandlung von Baugesuchen nicht praktikabel ist, mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht im Einklang steht und den Interessen der Baugesuchstellenden nicht gerecht wird. Es wurde in der Vorlage aber auch ausgeführt, dass die Bearbeitung der Baugesuche durchaus nach dem Prinzip der effizientesten Abarbeitung erfolgt. Die bestehende Arbeitsorganisation bietet hierfür die notwendige Flexibilität. Die Mitarbeitenden des Bauinspektorats sind bereits heute in der Lage, fallgerecht Prioritäten zu setzen und Baugesuche schnell abzuwickeln, sofern sie durch den Gesuchsteller korrekt, d.h. gemäss der Wegleitung und gesetzeskonform eingegeben werden. Mit einer speziellen organisatorischen oder personellen Aufteilung bezogen auf die Art des Baugesuches würde aus Sicht der Regierung diese Flexibilität aufgegeben werden. Gesamthaft wird auf die Erwägungen in der Landratsvorlage 2017/218 verwiesen. Das Postulat wurde in der Folge abgeschrieben.

4.4. Frage 3: Welche Möglichkeiten und Mittel für eine effizientere Behandlung von Baugesuchen sieht die Regierung innerhalb der eigenen Verwaltung, d.h. in den jenigen Bereichen, die sie selber beeinflussen kann?

Wie bereits in der LRV 2017/217 ausgeführt, sind in der Vergangenheit diverse organisatorische und personelle Anstrengungen unternommen worden, um die Behandlung von Baugesuchen jeglicher Art im Einflussbereich der Verwaltung gesamthaft zu optimieren. Arbeitsbereiche wurden neu aufgeteilt, die Rechtsabteilung personell verstärkt, Arbeitsabläufe optimiert, etc. Es wird auf die Ausführungen in der Landratsvorlage verwiesen. Mit der Einführung der elektronischen Baugesuchseingabe "eBaugesuch" ab Ende April 2019 ist eine Vereinfachung des Baugesuchsverfahrens auf Kundenseite und eine Beschleunigung des Bearbeitungsprozesses auf der Seite der Verwaltungsbehörden zu erwarten. Der Nachweis der effektiven Auswirkungen bedarf aber einer gewissen Einführungszeit und eines entsprechenden Beobachtungszeitraums, weshalb das Postulat 2016/007 vorerst noch nicht abgeschrieben wurde. Es wird zu gegebener Zeit wieder über die Auswirkungen berichtet.

LRV 2019/135 6/7



Liestal, 19. März 201	9. Marz 2019
-----------------------	--------------

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2019/135 7/7